

TE OGH 2023/4/19 7Ob3/23a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Solé als Vorsitzende und die Hofrätinnen und die Hofräte Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich, Dr. Weber und Mag. Fitz als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Bundesarbeitskammer, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei E* AG, *, vertreten durch Dr. Herbert Salficky, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung, über die Revisionen der klagenden und der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 30. September 2022, GZ 3 R 49/22f-34, womit das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 5. Jänner 2022, GZ 541 Cg 19/20h-22 (nunmehr AZ 30 Cg 6/22t), abgeändert wurde, zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision der klagenden Partei wird nicht Folge gegeben.

Der Revision der beklagten Partei wird teilweise Folge gegeben.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen werden dahin abgeändert, dass das Urteil unter Einschluss der in Rechtskraft erwachsenen klagsstattgebenden und klagsabweisenden Teile zu lauten hat:

„1. Die beklagte Partei ist schuldig, die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern binnen sechs Monaten zu unterlassen und es weiters zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt von mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen geworden sind:

Klausel 4 (Artikel 6.1.10. RVB 2018): 'Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die [...] aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;'

Klausel 5 (Artikel 6.1.11. RVB 2018): 'Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die [...]

entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen, explosiven oder gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisetorno).'

Klausel 7 (Artikel 6.2. RVB 2018): 'Kein Versicherungsschutz besteht, soweit und solange diesem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.'

Klausel 8 (Artikel 8.1. RVB 2018): 'Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Klausel 8 (Artikel 8.1. RVB 2018): 'Als Obliegenheiten, deren Verletzung die

Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Paragraph 6, VersVG bewirkt, werden bestimmt:'

Klausel 10 (Artikel 8.1.5. erster Halbsatz RVB 2018): 'Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben: [...] Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen[...];'

Klausel 13 (Artikel 16.3. RVB 2018): 'Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben [...]

bei Erkrankung oder Unfall unverzüglich eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;'

Klausel 14 (Artikel 16.4. RVB 2018): 'Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben [...]

unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:

- bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;'

Klausel 15 (Artikel 16.5. RVB 2018): 'Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben [...]

sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.'

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen und es weiters zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt von mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen geworden sind, wird abgewiesen:

Klausel 1 (Artikel 6.1.1. RVB 2018): 'Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;'

Klausel 2 (Artikel 6.1.4. RVB 2018): 'Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses.'

Klausel 3 (Artikel 6.1.5. RVB 2018): 'Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die [...]

durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;'

Klausel 6 (Artikel 6.1.19. RVB 2018): 'Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die [...]

bei Ausübung einer Extremsportart auftreten (gilt nicht für Reisestorno);'

Klausel 9 (Artikel 8.1.1. RVB 2018): 'Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben: [...]

Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;'

Klausel 10 (Artikel 8.1.5. zweiter Halbsatz RVB 2018): 'Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben: [...]

Schadenersatzansprüche [...] bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;'

Klausel 11 (Artikel 14.2. RVB 2018): 'Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann, eine gesondert gebuchte touristische Leistung während der Reise zur Gänze nicht nutzen kann [...]'

Klausel 12 (Artikel 14.2.5. RVB 2018): 'Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann [...]

bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit dringend erforderlich macht;'

Klausel 16 (Artikel 17.1. RVB 2018): 'Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme [...]

bei Stornierung der versicherten Reise jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, und jene amtlichen Gebühren, die die versicherte Person nachweislich für ihre Visumerteilung bezahlen musste.'

Klausel 17 (Artikel 17.2.1. RVB 2018): 'Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme [...]

bei Reiseabbruch die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Reise (exkl. Rückreisetickets);'

Klausel 18 (Artikel 17.3. RVB 2018): 'Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme [...]

wenn eine gesondert gebuchte touristische Leistung während der Reise zur Gänze nicht genutzt werden kann, die vertraglich geschuldeten Stornokosten.'

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils einmal im redaktionellen Teil der bundesweit erscheinenden Samstagausgabe der 'Kronen-Zeitung', auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme des Ausspruchs über die Kosten binnen drei Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils für die Dauer von 30 Tagen auf der von der beklagten Partei betriebenen Website www.e*.at oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Website für Reiseversicherungen unter der sodann hierfür gültigen Internetadresse, derart zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung durch den Betreiber der Website www.e*.at zu veranlassen, dass die Veröffentlichung unübersehbar auf der Startseite anzukündigen und mit einem Link direkt aufrufbar sein muss, wobei sie in Fettumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße und Schriftfarbe, Farbe des Hintergrunds sowie Zeilenabständen so vorzunehmen ist wie auf der Website www.e*.at im Textteil üblich.

5. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 1.033,30 EUR bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz sowie des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Die klagende Partei ist weiters schuldig, der beklagten Partei die mit 519,84 EUR (darin enthalten 10,34 EUR USt und 457,80 EUR Barauslagen) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

[1] Die Klägerin ist ein zur Verbandsklage nach § 29 Abs 1 KSchG berechtigter Verband. [1] Die Klägerin ist ein zur Verbandsklage nach Paragraph 29, Absatz eins, KSchG berechtigter Verband.

[2] Die Beklagte betreibt das Versicherungsgeschäft und schließt als Unternehmerin regelmäßig mit Verbrauchern Reiseversicherungsverträge ab. Diesen Vertragsabschlüssen legt die Beklagte die „E* Reiseversicherungsbedingungen *-RVB 2018 Auszug für den StornoSchutz“ (in der Folge RVB 2018) als Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde.

[3] Die Klägerin begehrt die Unterlassung der Verwendung von 18 AGB-Klauseln, die Unterlassung der Berufung auf diese oder sinngleiche Klauseln sowie Urteilsveröffentlichung (sowohl im redaktionellen Teil der bundesweit erscheinenden Samstagausgabe der „Kronen Zeitung“ als auch auf der Website der Beklagten).

[4] Die Beklagte beantragt Klagsabweisung.

[5] Das Erstgericht gab dem Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren hinsichtlich der Klauseln 1, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 statt und wies das Mehrbegehren zu den Klauseln 2, 3, 6, 7, 11, 16, 17 und 18 ab. Den Veröffentlichungsbegehren gab es ebenfalls statt.

[6] Das Berufungsgericht gab den Berufungen beider Parteien jeweils teilweise Folge und änderte das Ersturteil dahingehend ab, dass es dem Klagebegehren auch hinsichtlich der Klauseln 6 und 7 stattgab, es jedoch hinsichtlich der Klausel 12 abwies; die Klausel 10 teilte es in zwei eigenständige Regelungsbereiche und gab dem Klagebegehren hinsichtlich des ersten Halbsatzes statt und wies es hinsichtlich des zweiten Halbsatzes ab. Die Abweisung hinsichtlich der Klauseln 2, 3, 16 und 17 blieb unbekämpft.

[7] Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision zu.

[8] Gegen diese Entscheidung richten sich die Revisionen beider Parteien:

[9] Die Klägerin begehrt die Klagsstattgebung auch hinsichtlich der Klauseln 11, 12 und 18. Die teilweise Abweisung

der Klausel 10 (nämlich hinsichtlich des zweiten Halbsatzes) durch das Berufungsgericht ließ sie unbekämpft. Die Beklagte begehrt die Klagsabweisung auch hinsichtlich der Klauseln 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 erster Halbsatz, 13, 14 und 15. In eventu stellen beide Parteien Aufhebungsanträge.

[10] In ihren Revisionsbeantwortungen beantragen die Parteien jeweils, die Revision der Gegenseite als unzulässig zurückzuweisen, in eventu diese abzuweisen.

Rechtliche Beurteilung

[11] Die Revisionen sind zulässig, jene der Beklagten ist auch teilweise berechtigt.

I. Allgemeinesrömisch eins. Allgemeines

Für sämtliche Klauseln sind folgende Grundsätze im Verbandsprozess maßgeblich:

[12] 1. Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB vor (RS0037089). Objektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein „Überrumpelungseffekt“ innewohnen (RS0014646). Entscheidend ist, ob die Klausel beim entsprechenden Geschäftstyp üblich ist und ob sie den redlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht (RS0105643 [T3]). Auf ihren Inhalt allein kommt es aber nicht an. Er spielt vor allem im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes eine Rolle, denn das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung ergibt sich besonders aus der Art ihrer Einordnung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0014659 [T2]). Die Bestimmung darf im Text nicht derart „versteckt“ sein, dass sie der Vertragspartner – ein durchschnittlich sorgfältiger Leser – dort nicht vermutet, wo sie sich befindet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte (RS0014646 [T14]). Gegen die für die Art des Rechtsgeschäfts typischen Vertragsbestimmungen kann auch ein unerfahrener Vertragspartner nicht ins Treffen führen, er sei von ihnen überrascht worden (RS0014610). Die Ungewöhnlichkeit eines Inhalts ist nach dem Gesetzestext objektiv zu verstehen (RS0014627). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln; eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RS0123234). Die Geltungskontrolle ist nicht allein auf Nebenabreden beschränkt, sondern umfasst auch Vertragsbestimmungen über die Begründung, Umgestaltung bzw Erweiterung der Hauptpflichten (RS0014603). [12] 1. Die Geltungskontrolle nach Paragraph 864 a, ABGB geht der Inhaltskontrolle gemäß Paragraph 879, ABGB vor (RS0037089). Objektiv ungewöhnlich nach Paragraph 864 a, ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein „Überrumpelungseffekt“ innewohnen (RS0014646). Entscheidend ist, ob die Klausel beim entsprechenden Geschäftstyp üblich ist und ob sie den redlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht (RS0105643 [T3]). Auf ihren Inhalt allein kommt es aber nicht an. Er spielt vor allem im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes eine Rolle, denn das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung ergibt sich besonders aus der Art ihrer Einordnung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0014659 [T2]). Die Bestimmung darf im Text nicht derart „versteckt“ sein, dass sie der Vertragspartner – ein durchschnittlich sorgfältiger Leser – dort nicht vermutet, wo sie sich befindet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte (RS0014646 [T14]). Gegen die für die Art des Rechtsgeschäfts typischen Vertragsbestimmungen kann auch ein unerfahrener Vertragspartner nicht ins Treffen führen, er sei von ihnen überrascht worden (RS0014610). Die Ungewöhnlichkeit eines Inhalts ist nach dem Gesetzestext objektiv zu verstehen (RS0014627). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln; eine grobe Benachteiligung nach Paragraph 879, Absatz 3, ABGB wird nicht vorausgesetzt (RS0123234). Die Geltungskontrolle ist nicht allein auf Nebenabreden beschränkt, sondern umfasst auch Vertragsbestimmungen über die Begründung, Umgestaltung bzw Erweiterung der Hauptpflichten (RS0014603).

[13] 2. Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ (RS0016914). Ein Abweichen vom dispositiven Recht kann unter Umständen schon dann eine „gröbliche“ Benachteiligung des Vertragspartners sein, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechtigte Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RS0016914 [T3, T4, T6]). Die

Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall gilt (RS0014676 [T7, T13, T43]). [13] 2. Nach Paragraph 879, Absatz 3, ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ (RS0016914). Ein Abweichen vom dispositiven Recht kann unter Umständen schon dann eine „gröbliche“ Benachteiligung des Vertragspartners sein, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RS0016914 [T3, T4, T6]). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall gilt (RS0014676 [T7, T13, T43]).

[14] Im Versicherungsvertragsrecht sind der Kontrollmaßstab für die Leistungsbeschreibung außerhalb des Kernbereichs die berechtigten Deckungserwartungen des Versicherungsnehmers. Gröbliche Benachteiligung im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB liegt nicht nur dann vor, wenn der Vertragszweck geradezu vereitelt oder ausgehöhlt wird, sondern bereits dann, wenn die zu prüfende Klausel eine wesentliche Einschränkung gegenüber dem Standard bringt, den der Versicherungsnehmer von einer Versicherung dieser Art erwarten kann (RS0128209 [insb T2]). [14] Im Versicherungsvertragsrecht sind der Kontrollmaßstab für die Leistungsbeschreibung außerhalb des Kernbereichs die berechtigten Deckungserwartungen des Versicherungsnehmers. Gröbliche Benachteiligung im Sinn des Paragraph 879, Absatz 3, ABGB liegt nicht nur dann vor, wenn der Vertragszweck geradezu vereitelt oder ausgehöhlt wird, sondern bereits dann, wenn die zu prüfende Klausel eine wesentliche Einschränkung gegenüber dem Standard bringt, den der Versicherungsnehmer von einer Versicherung dieser Art erwarten kann (RS0128209 [insb T2]).

[15] 3. Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T41]). Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm jedenfalls festgestellt werden kann. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3]). Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position oder ein unrichtiges Bild der Rechtslage vermitteln (RS0115219 [T14, T21]; RS0121951 [T4]). [15] 3. Nach Paragraph 6, Absatz 3, KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T41]). Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm jedenfalls festgestellt werden kann. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3]). Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller

Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position oder ein unrichtiges Bild der Rechtslage vermitteln (RS0115219 [T14, T21]; RS0121951 [T4]).

4. Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG hat die Auslegung der Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (RS0016590). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich ist (RS0038205 [insb T20]). 4. Im Verbandsprozess nach Paragraph 28, KSchG hat die Auslegung der Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (RS0016590). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich ist (RS0038205 [insb T20]).

II. Zu den einzelnen Klauseln der Reiseversicherungsbedingungen (RVB 2018) römisch zwei. Zu den einzelnen Klauseln der Reiseversicherungsbedingungen (RVB 2018)

1. Klausel 1 (Art 6.1.1. RVB 2018): 1. Klausel 1 (Artikel 6 Punkt eins Punkt eins, RVB 2018):

1.1. „[...] Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;“

[16] 1.2. Das Erstgericht beurteilte die Klausel als intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG. Im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satz, wonach Versicherungsschutz für Ereignisse bestehe, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden, sei unklar, wie die Klausel zu verstehen sei, insbesondere ob bzw inwiefern durch sie eine Ausweitung des Vorsatzes erfolge. [16] 1.2. Das Erstgericht beurteilte die Klausel als intransparent im Sinn des Paragraph 6, Absatz 3, KSchG. Im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satz, wonach Versicherungsschutz für Ereignisse bestehe, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden, sei unklar, wie die Klausel zu verstehen sei, insbesondere ob bzw inwiefern durch sie eine Ausweitung des Vorsatzes erfolge.

[17] Das Berufungsgericht qualifizierte die Klausel als gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB. Schon aus der Formulierung der Klausel ergebe sich, dass dadurch der im Gesetz normierte Risikoausschlussgrund erweitert werden solle, weil ein bestimmt definiertes Verhalten dem Vorsatz gleichgehalten werde. Bei kundenfeindlichster Auslegung müsse davon ausgegangen werden, dass bereits ein geringer Grad an Wahrscheinlichkeit ausreiche, um den Risikoausschluss zu verwirklichen. Damit weiche die Klausel von § 61 VersVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers gröblich ab. [17] Das Berufungsgericht qualifizierte die Klausel als gröblich benachteiligend im Sinn des Paragraph 879, Absatz 3, ABGB. Schon aus der Formulierung der Klausel ergebe sich, dass dadurch der im Gesetz normierte Risikoausschlussgrund erweitert werden solle, weil ein bestimmt definiertes Verhalten dem Vorsatz gleichgehalten werde. Bei kundenfeindlichster Auslegung müsse davon ausgegangen werden, dass bereits ein geringer Grad an Wahrscheinlichkeit ausreiche, um den Risikoausschluss zu verwirklichen. Damit weiche die Klausel von Paragraph 61, VersVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers gröblich ab.

[18] In ihrer Revision wendet sich die Beklagte gegen die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts mit der Begründung, dass diese der Formulierung der Klausel nicht ausreichend Rechnung trage. Voraussetzung für den Risikoausschluss sei nämlich nicht nur, dass der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden müsse, sondern auch, dass er in Kauf genommen werde. Damit korrespondiere sie aber mit der gesetzlichen Wertung des § 61 VersVG und weiche davon nicht ab. Im Übrigen sei die Klausel auch nicht intransparent. Es mache für das relevante Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers keinen Unterschied, ob die vertragliche Regelung, wonach eine bestimmte Handlung oder Unterlassung dem Vorsatz gleichgehalten werde, den Vorsatzbegriff erweitere oder nur konkretisiere, sei doch in beiden Fällen davon auszugehen, dass das in der Klausel beschriebene Verhalten jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sei. [18] In ihrer Revision wendet sich die Beklagte gegen die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts mit der Begründung, dass diese der Formulierung der Klausel nicht ausreichend Rechnung trage. Voraussetzung für den Risikoausschluss sei nämlich nicht nur, dass der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden müsse, sondern auch, dass er in Kauf genommen werde. Damit korrespondiere sie aber mit der gesetzlichen Wertung des Paragraph 61, VersVG und weiche davon nicht ab. Im Übrigen sei die Klausel auch nicht intransparent. Es mache für das relevante Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers

keinen Unterschied, ob die vertragliche Regelung, wonach eine bestimmte Handlung oder Unterlassung dem Vorsatz gleichgehalten werde, den Vorsatzbegriff erweitere oder nur konkretisiere, sei doch in beiden Fällen davon auszugehen, dass das in der Klausel beschriebene Verhalten jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sei.

[19] 1.3. Die – dispositive (7 Ob 61/80; Vonkilch in Fenyves/Perner/Riedler [Jänner 2021] § 61 VersVG Rz 60) – Vorschrift des § 61 VersVG normiert, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt. Art 6.1.1. erster Satz RVB 2018 entspricht dieser Bestimmung, indem er anordnet, dass kein Versicherungsschutz für Ereignisse besteht, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Im Anschluss daran sieht Art 6.1.1. zweiter Satz RVB 2018 vor, dass „eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird“, dem Vorsatz „gleichgehalten“ werde. [19] 1.3. Die – dispositive (7 Ob 61/80; Vonkilch in Fenyves/Perner/Riedler [Jänner 2021] Paragraph 61, VersVG Rz 60) – Vorschrift des Paragraph 61, VersVG normiert, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt. Artikel 6 Punkt eins Punkt eins, erster Satz RVB 2018 entspricht dieser Bestimmung, indem er anordnet, dass kein Versicherungsschutz für Ereignisse besteht, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Im Anschluss daran sieht Artikel 6 Punkt eins Punkt eins, zweiter Satz RVB 2018 vor, dass „eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird“, dem Vorsatz „gleichgehalten“ werde.

[20] Eine vergleichbare Regelung findet sich in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB). In Art 7.2.1. AHVB wird dem Vorsatz eine Handlung oder Unterlassung gleichgehalten, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (siehe Maitz, AHVB/EHVB Art 7 AHVB 97). Diese Klausel war auch bereits Gegenstand zahlreicher höchstgerichtlicher Entscheidungen (vgl RS0087592; RS0081721). Rechtsprechung und Lehre verstehen diese Bestimmung einhellig dahin, dass sich – anders als beim eigentlichen Vorsatzausschluss – das Bedenken und der Beschluss des Versicherungsnehmers nicht auf den Schadenserfolg selbst, sondern nur auf einen diesem Erfolg vorgelagerten Umstand beziehen muss, der eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass es wirklich zum Eintritt des Schadens kommen kann (7 Ob 124/16k mwN; RS0087592; Reisinger in Fenyves/Perner/Riedler [Jänner 2021] § 152 VersVG Rz 11; Maitz, AHVB/EHVB Art 7 AHVB 19). Entgegen der Ansicht der Klägerin erweitert die Klausel den Risikoausschluss daher nicht auf Fälle, bei denen kein Vorsatz vorliegt. Vielmehr setzt die Klausel ein vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers voraus. Im Übrigen führt hier – anders als im Haftpflichtversicherungsrecht – auch die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls zur Leistungsfreiheit des Versicherers (§ 61 VersVG). Art 6.1.1. zweiter Satz RVB 2018 ist daher weder ungewöhnlich noch gröblich benachteiligend noch intransparent. [20] Eine vergleichbare Regelung findet sich in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB). In Artikel 7 Punkt 2 Punkt eins, AHVB wird dem Vorsatz eine Handlung oder Unterlassung gleichgehalten, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (siehe Maitz, AHVB/EHVB Artikel 7, AHVB 97). Diese Klausel war auch bereits Gegenstand zahlreicher höchstgerichtlicher Entscheidungen vergleiche RS0087592; RS0081721). Rechtsprechung und Lehre verstehen diese Bestimmung einhellig dahin, dass sich – anders als beim eigentlichen Vorsatzausschluss – das Bedenken und der Beschluss des Versicherungsnehmers nicht auf den Schadenserfolg selbst, sondern nur auf einen diesem Erfolg vorgelagerten Umstand beziehen muss, der eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass es wirklich zum Eintritt des Schadens kommen kann (7 Ob 124/16k mwN; RS0087592; Reisinger in Fenyves/Perner/Riedler [Jänner 2021] Paragraph 152, VersVG Rz 11; Maitz, AHVB/EHVB Artikel 7, AHVB 19). Entgegen der Ansicht der Klägerin erweitert die Klausel den Risikoausschluss daher nicht auf Fälle, bei denen kein Vorsatz vorliegt. Vielmehr setzt die Klausel ein vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers voraus. Im Übrigen führt hier – anders als im Haftpflichtversicherungsrecht – auch die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls zur Leistungsfreiheit des Versicherers (Paragraph 61, VersVG). Artikel 6 Punkt eins Punkt eins, zweiter Satz RVB 2018 ist daher weder ungewöhnlich noch gröblich benachteiligend noch intransparent.

[21] Die Klausel ist somit entgegen der Ansicht der Vorinstanzen zulässig.

2. Klausel 4 (Art 6.1.10. RVB 2018): 2. Klausel 4 (Artikel 6 Punkt eins Punkt 10, RVB 2018):

2.1. „Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die [...] aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden; [...]“

[22] 2.2. Das Erstgericht beurteilte die Klausel als intransparent und gröblich benachteiligend. Es sei weder eindeutig abgrenzbar, ob sich der Ausschluss bloß auf Behörden eines bestimmten Staats beziehe, noch wann ein Ereignis von einer behördlichen Verfügung „hervorgerufen“ werde. Bei kundenfeindlichster Auslegung wären sämtliche Ereignisse, die in irgendeinem – wenn auch entfernten oder mittelbaren – Zusammenhang zu einer behördlichen Verfügung im In- oder Ausland stehen, vom Risikoausschluss erfasst. Eine sachliche Rechtfertigung für einen derart weitgreifenden Ausschluss liege nicht vor.

[23] Das Berufungsgericht qualifizierte die Klausel als intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG. Der Begriff der „behördlichen Verfügung“ sei kein terminus technicus der Rechtssprache, sodass ihm kein eindeutig bestimmter Bedeutungsgehalt beigemessen werden könne. Auch habe die Beklagte ihm keinen eindeutigen Begriffsinhalt zugeschrieben, sodass unklar bleibe, was konkret darunter zu verstehen sei. Ebenso bleibe unklar, welche „Ereignisse“ durch behördliche Verfügungen „hervorgerufen“ werden und an wen diese Verfügung adressiert sein müsse. [23] Das Berufungsgericht qualifizierte die Klausel als intransparent im Sinn des Paragraph 6, Absatz 3, KSchG. Der Begriff der „behördlichen Verfügung“ sei kein terminus technicus der Rechtssprache, sodass ihm kein eindeutig bestimmter Bedeutungsgehalt beigemessen werden könne. Auch habe die Beklagte ihm keinen eindeutigen Begriffsinhalt zugeschrieben, sodass unklar bleibe, was konkret darunter zu verstehen sei. Ebenso bleibe unklar, welche „Ereignisse“ durch behördliche Verfügungen „hervorgerufen“ werden und an wen diese Verfügung adressiert sein müsse.

[24] In ihrer Revision argumentiert die Beklagte, dass die Klausel ausreichend transparent und nicht gröblich benachteiligend sei. Abgesehen von einer wörtlichen Wiederholung ihrer Berufungsausführungen hält sie der Argumentation des Berufungsgerichts entgegen, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer kein Jurist sei, weshalb es für ihn bedeutungslos sei, wie der Begriff der „behördlichen Verfügung“ juristisch einzuordnen sei. Für ihn als juristischen Laien sei klar, dass eine „behördliche Verfügung“ ein Hoheitsakt sei, und dass er sich an diese zu halten habe. Aus der Klausel ergebe sich insgesamt, dass eine „behördliche Verfügung“, also eine Anordnung der Behörde, an die sich der Versicherte halten müsse, für Umstände kausal geworden sei, die einer Fortsetzung oder einem Beginn der Reise entgegenstünden.

[25] 2.3. In Art 6.1.11. RVB 2018 bleibt für den durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer völlig offen, welche „Ereignisse aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen“ werden und an wen diese „behördlichen Verfügungen“ adressiert sein müssen. Die Klausel ist daher intransparent, weil der Versicherungsnehmer seine Rechtsposition nicht verlässlich abschätzen kann und damit die Gefahr besteht, dass er aufgrund der unbestimmten Begriffe davon absieht, allenfalls berechnete Ansprüche gegen den beklagten Versicherer geltend zu machen. [25] 2.3. In Artikel 6 Punkt eins Punkt 11, RVB 2018 bleibt für den durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer völlig offen, welche „Ereignisse aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen“ werden und an wen diese „behördlichen Verfügungen“ adressiert sein müssen. Die Klausel ist daher intransparent, weil der Versicherungsnehmer seine Rechtsposition nicht verlässlich abschätzen kann und damit die Gefahr besteht, dass er aufgrund der unbestimmten Begriffe davon absieht, allenfalls berechnete Ansprüche gegen den beklagten Versicherer geltend zu machen.

[26] Die Klausel ist daher gemäß § 6 Abs 3 KSchG unzulässig. [26] Die Klausel ist daher gemäß Paragraph 6, Absatz 3, KSchG unzulässig.

3. Klausel 5 (Art 6.1.11. RVB 2018): 3. Klausel 5 (Artikel 6 Punkt eins Punkt 11, RVB 2018):

3.1. „Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die [...] entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen, explosiven oder gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisetorno).“

[27] 3.2. Das Erstgericht beurteilte die Klausel als intransparent und gröblich benachteiligend. Es sei unklar, wie weit die Begriffe „körperliche Arbeit“ und der Umgang mit „elektrischer oder thermischer Energie“ zu verstehen seien. Bei kundenfeindlichster Auslegung seien von körperlicher Arbeit auch einfache Haushaltstätigkeiten, von „Umgang mit elektrischer oder thermischer Energie“ auch die Bedienung elektrischer Geräte oder sonstige gewöhnliche Tätigkeiten, welche die Verwendung von Strom erfordern, umfasst, mit der Konsequenz, dass dafür kein Versicherungsschutz gegeben wäre. Eine sachliche Rechtfertigung für einen solch weiten Risikoausschluss sei nicht erkennbar.

[28] Das Berufungsgericht schloss sich der Beurteilung des Erstgerichts an und beurteilte die Klausel ebenfalls als unzulässig. Ergänzend führte es aus, dass der sehr weit gefasste Risikoausschluss auch zahlreiche Tätigkeiten des

Alltags umfasse, die typischerweise auch auf Reisen ausgeübt würden, und von denen der durchschnittliche Versicherungsnehmer erwarte, dass sie vom Versicherungsschutz einer Reiseabbruchversicherung umfasst seien. Mangels sachlicher Rechtfertigung für den Ausschluss (all) dieser Tätigkeiten sei die Klausel gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB. [28] Das Berufungsgericht schloss sich der Beurteilung des Erstgerichts an und beurteilte die Klausel ebenfalls als unzulässig. Ergänzend führte es aus, dass der sehr weit gefasste Risikoausschluss auch zahlreiche Tätigkeiten des Alltags umfasse, die typischerweise auch auf Reisen ausgeübt würden, und von denen der durchschnittliche Versicherungsnehmer erwarte, dass sie vom Versicherungsschutz einer Reiseabbruchversicherung umfasst seien. Mangels sachlicher Rechtfertigung für den Ausschluss (all) dieser Tätigkeiten sei die Klausel gröblich benachteiligend im Sinn des Paragraph 879, Absatz 3, ABGB.

[29] In ihrer Revision hält die Beklagte unter weitgehender Wiederholung ihrer Berufungsausführungen an ihrem Standpunkt fest, dass die Klausel weder gröblich benachteiligend noch intransparent sei. Sie schließe nur für Reisen untypische Tätigkeiten vom Versicherungsschutz aus. Durch die abschließende Aufzählung der Ursachen für das erhöhte Unfallrisiko sei die Klausel für den Versicherungsnehmer auch verständlich und demnach nicht intransparent.

[30] 3.3. Entgegen der Ansicht der Beklagten geht aus dem Wortlaut von Art 6.1.11. RVB 2018 keineswegs eindeutig hervor, dass der Risikoausschluss nur bei auf Reisen untypischen Tätigkeiten zur Anwendung gelangt. Bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung sind hingegen zahlreiche auf Reisen typische Tätigkeiten erfasst, da bei ihnen aufgrund einer der aufgezählten – weit gefassten – Ursachen ein erhöhtes Unfallrisiko besteht. Das Argument der Beklagten, Haushaltstätigkeiten könnten zwar unter den Begriff der körperlichen Arbeit subsumiert werden, durch sie werde aber kein erhöhtes Unfallrisiko realisiert, ist vor dem Hintergrund der allgemein bekannt hohen Zahl von Haushaltsunfällen nicht überzeugend. Auch ist der Klausel nicht zu entnehmen, dass von thermischer und elektrischer Energie ein ähnliches Gefahrenpotential ausgehen müsste wie von ätzenden, giftigen und explosiven Stoffen, damit der Risikoausschluss verwirklicht ist. [30] 3.3. Entgegen der Ansicht der Beklagten geht aus dem Wortlaut von Artikel 6 Punkt eins Punkt 11, RVB 2018 keineswegs eindeutig hervor, dass der Risikoausschluss nur bei auf Reisen untypischen Tätigkeiten zur Anwendung gelangt. Bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung sind hingegen zahlreiche auf Reisen typische Tätigkeiten erfasst, da bei ihnen aufgrund einer der aufgezählten – weit gefassten – Ursachen ein erhöhtes Unfallrisiko besteht. Das Argument der Beklagten, Haushaltstätigkeiten könnten zwar unter den Begriff der körperlichen Arbeit subsumiert werden, durch sie werde aber kein erhöhtes Unfallrisiko realisiert, ist vor dem Hintergrund der allgemein bekannt hohen Zahl von Haushaltsunfällen nicht überzeugend. Auch ist der Klausel nicht zu entnehmen, dass von thermischer und elektrischer Energie ein ähnliches Gefahrenpotential ausgehen müsste wie von ätzenden, giftigen und explosiven Stoffen, damit der Risikoausschluss verwirklicht ist.

[31] Da es keine sachliche Rechtfertigung für einen derart weit gefassten Risikoausschluss gibt, verstößt die Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB und ist daher unzulässig. [31] Da es keine sachliche Rechtfertigung für einen derart weit gefassten Risikoausschluss gibt, verstößt die Klausel gegen Paragraph 879, Absatz 3, ABGB und ist daher unzulässig.

4. Klausel 6 (Art 6.1.19. RVB 2018):4. Klausel 6 (Artikel 6 Punkt eins Punkt 19, RVB 2018):

4.1. „Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die [...] bei Ausübung einer Extremsportart auftreten (gilt nicht für Reisestorno);“

[32] 4.2. Das Erstgericht beurteilte die Klausel als zulässig. Der Begriff „Extremsportart“ sei dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer geläufig und entspreche auch dem allgemeinen Sprachgebrauch, wonach damit Sportarten gemeint seien, die mit einer sehr hohen Gefahr für Leib und Leben verbunden seien und sowohl physisch als auch psychisch eine außergewöhnliche Herausforderung darstellen. Der Zweck des Risikoausschlusses sei dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbar, nämlich dass nur solche Ereignisse ausgenommen werden, die kausal durch das bestehende hohe Risiko verwirklicht werden. Der Inhalt und die Tragweite der Klausel sei somit für den durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer durchschaubar und der formulierte Ausschluss einer erheblichen Risikoerhöhung bei Ausübung von Extremsportarten sachlich gerechtfertigt.

[33] Das Berufungsgericht qualifizierte die Klausel als intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG. Auch wenn der Begriff „Extremsportart“ dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommen sei, bleibe unbestimmt, welche Sportarten darunter subsumiert würden. Ein eindeutiger Begriffsinhalt lasse sich nach der allgemeinen Auffassung des Begriffs nicht festlegen. Auch bleibe offen, ob lediglich auf die grundsätzlich gefahrgeneigte Art des Sports abgestellt werde

oder auch auf die individuelle – exzessive bzw extreme – Art der Ausübung des Sports. Die Beklagte habe es unterlassen, den von ihr verwendeten Begriff mit einem bestimmten, eindeutigen Begriffsinhalt zu erfüllen, um den Inhalt und die Tragweite der Klausel durchschaubar zu machen. [33] Das Berufungsgericht qualifizierte die Klausel als intransparent im Sinn des Paragraph 6, Absatz 3, KSchG. Auch wenn der Begriff „Extremsportart“ dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommen sei, bleibe unbestimmt, welche Sportarten darunter subsumiert würden. Ein eindeutiger Begriffsinhalt lasse sich nach der allgemeinen Auffassung des Begriffs nicht festlegen. Auch bleibe offen, ob lediglich auf die grundsätzlich gefahrgeneigte Art des Sports abgestellt werde oder auch auf die individuelle – exzessive bzw extreme – Art der Ausübung des Sports. Die Beklagte habe es unterlassen, den von ihr verwendeten Begriff mit einem bestimmten, eindeutigen Begriffsinhalt zu erfüllen, um den Inhalt und die Tragweite der Klausel durchschaubar zu machen.

[34] In ihrer Revision hält die Beklagte an ihrem Standpunkt fest, dass der Begriff der „Extremsportart“ hinreichend bestimmt sei. Es bestehe kein Zweifel daran, dass der Begriff der Extremsportart in zweierlei Ausprägung verstanden werde, nämlich einerseits im Sinne einer per se sehr risikoreichen und gefährlichen Sportart und andererseits im Sinne einer in besonders intensivem Ausmaß betriebenen und deshalb gefährlichen Sportart. Eine abschließende Definition der ausgeschlossenen Sportarten würde das Transparenzgebot überspannen. Die Klausel sei auch nicht gröblich benachteiligend, da die jedenfalls vorliegende Risikoerhöhung einen generellen Risikoausschluss bei Ausübung einer Extremsportart sachlich rechtfertige.

[35] 4.3. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat der Begriff „Extremsportart“ einen ausreichend bestimmten Begriffsinhalt. Darunter versteht der durchschnittliche Versicherungsnehmer Sportarten, die schon ihrer Art nach mit einer sehr hohen Gefahr für Leib und Leben verbunden sind, wie etwa Wingsuit Fliegen, Paragleiten, Apnoetauchen oder Free-Solo-Klettern. In diesen Fällen ist ein Risikoausschluss auch sachlich gerechtfertigt. Selbst bei kundenfeindlichster Auslegung kann der Begriff Extremsportart – ohne eine ergänzende Definition – nicht dahin verstanden werden, dass davon auch die intensive Ausübung einer an sich ungefährlichen Sportart oder die kombinierte Ausübung mehrere Sportarten (zB Laufen und Schwimmen) umfasst sein soll. Da das der Klausel vom Verwender d

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at